Wahlordnung
SV Dassow

1. Zweck der Ordnung

Diese Wahlordnung dient der des Ablaufs von Personenwahlen zu Vereinsämtern des SV Dassow.

2. Gültigkeit der Ordnung

Diese Ordnung ist gültig für Wahlen zu Vorstandsämtern sowie weiteren Ämtern, für die sie in der Vereinssatzung oder weiteren Vereinsordnungen angezogen wird.

Sie ist ebenfalls gültig für die Bestätigung von bereits in anderen Gremien gewählten Personen für Vereinsämtern (z.B. Abteilungsleiter oder Jugendleiter).

Diese Ordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom __.__.____ in Kraft getreten.

Vorschlag

3. Wahlen und Abstimmungen / Stimmrecht

1. Laut Satzung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
2. Jedes minderjährige Mitglied kann durch eine/-n seine Erziehungsberechtigte/-n vertreten werden. Das Stimmrecht der vertretenen minderjährigen Mitglieder ist nicht übertragbar und kann ausschließlich von einem/-r Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
3. Sind die Erziehungsberechtigten selbst Vereinsmitglieder besitzen sie eine Stimme als Vereinsmitglied und jeweils eine weitere Stimme für jedes der von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder. (z.B. 1 eigene Stimme + 2 Kinder = 3 Stimmen)
4. Sind die Erziehungsberechtigten keine Vereinsmitglieder besitzen sie keine eigene Stimme aber jeweils eine Stimme für jedes von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder. (z.B. 2 Kinder = 2 Stimmen)
5. Die Anzahl der abgebbaren Stimmen kann somit höher sein als die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6. Sofern Stimmberechtigte zur Versammlung hinzukommen oder sich entfernen, kann die Anzahl der abgebbaren Stimmen zwischen den Wahlgängen variieren. Entsprechend sind zusätzliche Wahlzettel zu verteilen, bzw. einzuziehen.

4. Wahlzettel

1. Für die Durchführung der Wahlgänge sind Wahlzettel bereit zu stellen.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält pro Wahlgang je einen Wahlzettel.
3. Jede/-r erziehungsberechtigte Vertreter/-in erhält für jedes vertretene minderjährige Mitglied einen Wahlzettel.
4. Für jeden Wahlgang sind Wahlzettel gleicher Farbe zu verwenden.
5. Die Farben der Wahlzettel müssen sich von Wahlgang zu Wahlgang unterscheiden.

5. Wahlgremium

1. Vor Beginn der Wahl ist ein Wahlgremium zu bestimmen. Das Wahlgremium besteht aus drei Personen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann das Wahlgremium verkleinert werden.
2. Das Wahlgremium bestimmt vor der Wahl aus seinen Reihen eine/-n Wahlleiter/-in.

3. Mitglieder des Wahlgremiums sind selbst stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.
4. Das Wahlgremium bleibt für alle durchzuführenden Wahlen und Wahlgänge der jeweiligen Versammlung im Amt.

6. Durchführung der Wahlen

1. Personenwahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, können aber auf Antrag aus der Mitgliederschaft auch per Akklamation (Handzeichen) durchgeführt werden.
2. Jeder Beschluss zur Wahl per Akklamation muss für jeden Wahlgang einzeln abgestimmt werden und muss jeweils ohne Gegenstimme erfolgen.
3. Das Wahlgremium zählt zu Beginn der Wahl bzw. des Wahlgangs die Anzahl der abgebbaren Stimmen.
4. Das Wahlgremium verteilt an jedes Mitglied Wahlzettel. Wahlweise können die Wahlzettel auch zu Beginn der Sitzung an die wahlberechtigten Mitglieder bzw. vertretende Erziehungsberechtigte ausgeteilt werden.
5. Der/die Wahlleiter/-in verkündet vor dem Wahlgang das zu besetzende Amt und sammelt aus der Mitgliedschaft Vorschläge.
6. Der Wahlleiter befragt jede vorgeschlagene Person, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen würde. Personen, die das Amt nicht annehmen würden, werden von der Kandidat(inn)enliste gestrichen.
7. Die Wahl von abwesenden Mitgliedern ist zulässig, sofern eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds zur Kandidatur und ggf. der Annahme des Amtes vorliegt.
8. Der/die Wahlleiter/-in verliest die verbleibende Liste der Kandidat(inn)en und wie die Stimmen auf dem Wahlzettel zu vermerken sind (vergl. 9.).
9. Die Mitglieder schreiben den Namen des/der gewünschten Kandidaten/-in auf den Wahlzettel. Sofern nur ein/-e Kandidat/-in zur Wahl steht, ist ein 'Ja' bzw. 'Nein' ausreichend.
10. Das Wahlgremium sammelt alle Wahlzettel ein.
11. Das Wahlgremium zählt die Anzahl der für jede/-n Kandidaten/-in abgegebenen Stimmen. Wahlzettel, die keinem/-r der Kandidat(inn)en zugeordnet werden können, werden als ungültig erklärt und als Stimmenthaltung gezählt.
12. Das Wahlgremium zählt die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen kleiner oder gleich der Anzahl der abgebbaren Stimmen, ist der Wahlgang gültig und die fehlenden Stimmen werden als Enthaltung gewertet. Ist die Anzahl der abgegebenen Wahlzettel größer als die Anzahl der abgebbaren Stimmen, ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.

7. Wahlergebnis

Zum Abschluss des Wahlgangs verkündet der Wahlleiter das Wahlergebnis und ggf. den/die gewählte/-n Kandidaten/-in.

Bei gleicher Stimmanzahl für mehrere, führende Kandidat(inn)en muss zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl durchgeführt werden.

Vorschlag